

Organisationsreglement

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 03.12.2019

Genehmigungsexemplar

Inhaltsverzeichnis

A.	ORGANISATION	3
A.1	DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2	DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
A.3	DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	5
A.4	DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION.....	6
A.5	DER GEMEINDERAT	6
A.6	DER GEMEINDEPRÄSIDENT	8
A.7	DIE KOMMISSIONEN.....	8
A.8	DAS GEMEINDEPERSONAL.....	9
A.9	DAS SEKRETARIAT	9
B.	POLITISCHE RECHTE	9
B.1	STIMMRECHT	9
B.2	INITIATIVE	9
B.3	FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	11
B.4	PETITION	11
B.5	JUGENDPOSTULAT.....	11
C.	VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	12
C.1	ALLGEMEINES	12
C.2	ABSTIMMUNGEN.....	13
C.3	WAHLEN.....	15
D.	ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLL	16
D.1	ÖFFENTLICHKEIT.....	16
D.2	INFORMATION.....	17
D.3	PROTOKOLLE.....	17
E.	AUFGABEN	18
E.1	AUFGABENWAHRNEHMUNG.....	18
E.2	AUFGABENERFÜLLUNG	19
F.	VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	20
F.1	VERANTWORTLICHKEIT.....	20
F.2	RECHTSPFLEGE	21
G.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
	AUFLAGEZEUGNIS	23
	GENEHMIGUNG DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG	23
H.	ANHANG I UND ANHANG II: KOMMISSIONEN UND VERWANDTENAUSSCHLUSS	24
	BAUKOMMISSION	24
	BILDUNGSKOMMISSION	25
	FEUERWEHRKOMMISSION	26
	FACHAUSSCHUSS FEUERWEHR.....	27
	FINANZKOMMISSION	28
	KOMMISSION FÜR ÖFFENTLICHE SICHERHEIT.....	29
	PRÄSIDIALKOMMISSION.....	30
	VERWANDTENAUSSCHLUSS.....	30

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Artikel 1

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) die Geschäftsprüfungskommission
- f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Artikel 2

Grundsatz

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Artikel 3

Zuständigkeit

a) Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

¹ im Verhältnisverfahren (Proporz)

- die 7 Mitglieder des Gemeinderates;
- die 3 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

² im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- den Gemeindepräsidenten aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Gemeinderates.

Artikel 4

b) Sachgeschäfte

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne Ausgaben gemäss Art. 6 Bst. d) von über CHF 1.5 Millionen.

Artikel 5

Reglement über die Abstimmungen und Wahlen

Das Verfahren sowie die Durchführung von Urnenabstimmungen und –wahlen werden in einem besonderen Reglement geregelt. Soweit die Gemeindeversammlung Wahlgeschäfte behandelt, gelten die Bestimmungen für das Majorzwahlverfahren des Wahlreglements.

Artikel 6

Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen sowie der baurechtlichen Grundordnung
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Jahresrechnung

- d) soweit CHF 500'000.00 übersteigend bis maximal CHF 1.5 Millionen:
- neue einmalige Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden;
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzvereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- g) Die Wahl des externen Rechnungsprüfungsorgans für jeweils ein Jahr
- h) Den Verkauf von Aktien und Bezugsrechten der Kieswerk Hüswil AG, sofern dieser zum Verlust der 2/3-Mehrheit der Gemeinde führen würde. Für alle übrigen Veräusserungen von Aktienkapital der Gemeinde an der Kieswerk Hüswil AG ist das finanzkompetente Organ zuständig;
- i) Die verbindliche Instruktion der Gemeindevertreter bezüglich Stimmabgabe anlässlich der Generalversammlung der Kieswerk Hüswil AG bei Veränderungen des Aktienkapitals, sofern diese zum Verlust der 2/3-Mehrheit der Gemeinde führen würde;
- j) Ist das Einberufen einer Gemeindeversammlung in Bezug auf die Absätze h) und j) hiervor nicht möglich, haben die Gemeindevertreter einen Aktienverkauf resp. die Veränderung des Aktienkapitals abzulehnen;

Kieswerk Hüswil AG

Artikel 7

Wiederkehrende Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Artikel 8

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Artikel 9

b) zu gebundenen Ausgaben

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Artikel 10

Sorgfaltspflicht

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Artikel 11

Liegenschaftssteuer

¹ Die Einwohnergemeinde Huttwil erhebt in Anwendung von Artikel 258 ff. des Steuergesetzes auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

² Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

³ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Huttwil als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind. Ausnahmen erfolgen in Anwendung von Artikel 259, Absatz 4 des Steuergesetzes.

⁴ Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von CHF 5'000.00 bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Gemeinde ausgesprochen.

A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

Artikel 12

Grundsatz

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

A.4 Die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 13

Zusammensetzung	¹ Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Sie ist verpflichtet, ein unabhängiges Sekretariat zu bestellen.
Aufgaben	² Die Geschäftsprüfungskommission hat alle Geschäfte des Gemeinderates, welche dem fakultativen Finanzreferendum unterliegen sowie die Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnengemeinde hinsichtlich Rechtmässigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die Entscheidungsfindung durch das finanzkompetente Organ zu prüfen und dem Gemeinderat Anträge bezüglich Beseitigung von festgestellten Mängeln zu unterbreiten. Sie orientiert den Gemeinderat schriftlich über alle Prüfungen. Der Gemeinderat hat die Prüfberichte der Geschäftsprüfungskommission dem für den Beschluss zuständigen Organ offenzulegen.
Datenschutz	³ Die Geschäftsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.
Informationsrecht	⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die GPK gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung ein uneingeschränktes Recht auf Akteneinsicht zu den entsprechenden Geschäften.
Protokollgenehmigung	⁵ Genehmigung des Versammlungsprotokolls gemäss Artikel 70 dieses Reglements.
Ombudsstelle	⁶ Die Geschäftsprüfungskommission ist Ombudsstelle der Gemeinde. In dieser Funktion vermittelt die Geschäftsprüfungskommission in Konfliktsituationen zwischen Privaten und Behörden sowie zwischen Privaten und der Verwaltung, sofern die direkten Verhandlungen zwischen den Parteien gescheitert sind. Die Geschäftsprüfungskommission kann den Konfliktparteien Ratschläge erteilen oder zu Händen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung abgeben.
Beizug von Sachverständigen	⁷ Die Geschäftsprüfungskommission kann im Ausnahmefall Sachverständige beiziehen.
Finanzkompetenz	⁸ Die Geschäftsprüfungskommission verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF 100'000. "

A.5 Der Gemeinderat

Artikel 14

Grundsatz	Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
-----------	--

Artikel 15

Mitgliederzahl	Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
----------------	---

Zuständigkeiten

Artikel 16

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst Ausgaben gemäss Art. 6 Bst. d) bis CHF 100'000.00 abschliessend, bis CHF 500'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Gemeinderat beschliesst über die Errichtung und Aufhebung von Stellen. Er legt diese in einem Stellenplan fest und stellt den Personalaufwand jährlich verbindlich im Budget ein. Er informiert anlässlich der Budgetversammlung über Veränderungen im Bestand der Stellen.

Artikel 17

Verordnungen

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:

¹ Organisationsverordnung, insbesondere über die

- a) Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)
- b) Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen
- d) Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidbefugnis
- e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals
- f) Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- g) Anweisungsbefugnis;
- h) Unterschriftsberechtigung

² Bildungsverordnung, insbesondere über die

- a) Organisation des Bildungswesens
- b) Organisation der Bildungskommission
- c) Anstellung der Lehrkräfte
- d) Regelung des durchlässigen Modells für die Sekundarstufe
- e) Festlegung von maximal kostendeckenden Gebühren im Bereich der Tagesschulangebote
- f) Elternmitsprache
- g) Schulzahnpflege und den schulärztlichen Dienst

³ Marktverordnung, insbesondere über die

- a) Organisation des Marktwesens
- b) Markttermine der Monats- und Saisonmärkte

⁴ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Artikel 18

Entschädigung

¹ Die Entschädigung des Gemeinderates wird im Grundsatz im Personalreglement geregelt. Die Details sowie die übrigen Entschädigungen regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

Artikel 19

Delegation von Entscheidbefugnissen

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

A.6 Der Gemeindepräsident

Artikel 20

Aufgaben

¹ Der Gemeindepräsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, übt gleichzeitig das Präsidium des Gemeinderates und der Versammlung aus. Er führt die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und hat zu diesem Zwecke das Recht, in alle Schriften und Protokolle Einsicht zu nehmen, soweit gesetzliche Vorschriften dies nicht ausschliessen.

² Er leitet die Gemeindeversammlung sowie die Sitzungen des Gemeinderates. Er überwacht die Protokollierung und Ausführung der Beschlüsse.

A.7 Die Kommissionen

Artikel 21

Ständige Kommissionen

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt. Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission sind in Artikel 13 geregelt.

² Bei der Besetzung der Sitze in den ständigen Kommissionen ist das Ergebnis der Gemeinderatswahlen soweit möglich abzubilden. Das Total der Sitzansprüche in den Kommissionen ist aufgrund des Gemeinderatsproporz zu berechnen.

³ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Artikel 22

Nichtständige Kommissionen

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kom-

missionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Artikel 23

Delegation

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.8 Das Gemeindepersonal

Artikel 24

Personalbestimmungen

Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.9 Das Sekretariat

Artikel 25

Stellung

Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Artikel 26

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Artikel 27

Grundsatz

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- b) innert der Frist nach Art. 28 Abs. 4 eingereicht ist,
- c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- e) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- f) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Artikel 28

Anmeldung ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung ² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist ⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Artikel 29

Ungültigkeit ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 27 Abs.2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Artikel 30

Behandlungsfrist Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung bzw. der Urnengemeinde die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

Artikel 31

Gegenvorschlag ¹ Der Gemeinderat kann zu einer gültigen, in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs eingereichten Initiative einen Gegenvorschlag unterbreiten.

² An der Gemeindeversammlung wird der Gegenvorschlag des Gemeinderates vorgelegt und nach Artikel 49 (Cupsystem) bereinigt.

³ Für das Verfahren einer Initiative mit Gegenvorschlag an der Urne gelten die Bestimmungen des Reglements über die Abstimmungen und Wahlen.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Artikel 32

- Grundsatz ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche die Finanzkompetenz gemäss Artikel 16 übersteigen, das Referendum ergreifen.
- Referendumsfrist ² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Artikel 33

- Bekanntmachung ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Artikel 16 Abs. 2 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.
- ² Die Bekanntmachung enthält:
- a) den Beschluss,
 - b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
 - c) die Referendumsfrist,
 - d) die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften,
 - e) die Einreichungsstelle,
 - f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Artikel 34

- Behandlungsfrist Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der Versammlung die Vorlage innert zwölf Monaten zum Entscheid.

B.4 Petition

Artikel 35

- Petition ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
- ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von zwölf Monaten prüfen und zu beantworten.

B.5 Jugendpostulat

Artikel 36

- Jugendpostulat ¹ 30 in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche zwischen dem vollendeten 13. Altersjahr und dem vollendeten 17. Altersjahr können mit einem Jugendpostulat Anträge auf die Behandlung eines die Gemeinde betreffenden Gegenstandes stellen. Massgebend für die Bestimmung des Alters der Jugendlichen ist der Zeitpunkt der Einreichung des Jugendpostulates.
- ² Enthält das Postulat keine Kontaktadresse, gilt der Erstunterzeichner als Kontaktperson.
- ³ Der Gemeinderat prüft und beantwortet das Jugendpostulat innert zwölf Monaten seit der Einreichung. Die Antwort des Gemeinderates wird der Kontaktperson zu Händen der Unterzeichner schriftlich bekannt gemacht.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Artikel 37

- Zeit der Versammlungen ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
 - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;
- ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Artikel 38

- Einberufung Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Artikel 39

- Traktanden Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Artikel 40

- Erheblich erklären von Anträgen ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
- ² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
- ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Artikel 41

- Rügepflicht ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Artikel 42

- Vorsitz ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Versammlung.
- ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen.

Artikel 43

Eröffnung

Der Gemeindepräsident

- a) eröffnet die Versammlung,
- b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- d) bestimmt die Stimmzähler,
- e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Artikel 44

Eintreten

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Artikel 45

Beratung

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Einem Stimmberechtigten soll das Wort in der gleichen Angelegenheit nur zweimal erteilt werden. Eine Abweichung ist von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Artikel 46

Ordnungsantrag

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Das Gemeindepräsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Artikel 47

Allgemeines

Der Gemeindepräsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Artikel 48

- Abstimmungsverfahren
- ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Der Gemeindepräsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger gemäss Artikel 49 ermitteln.

Artikel 49

- Gruppensieger (Cupsystem)
- ¹ Der Gemeindepräsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Artikel 50

- Schlussabstimmung
- Der Gemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Artikel 51

- Form
- ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² 20 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung verlangen.

Artikel 52

- Stichentscheid
- Der Gemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Artikel 53

- Konsultativabstimmung
- ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Artikel 47ff).

C.3 Wahlen

Artikel 54

Wählbarkeit

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Artikel 55

Unvereinbarkeit

¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans und der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Artikel 56

Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Artikel 57

Ausscheidungsregeln

¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 56, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Artikel 58

Offenlegungspflicht

Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer	<p>Artikel 59</p> <p>¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Artikel 60</p> <p>¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für das Gemeinderatspräsidium fällt eine Amtsdauer als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p> <p>⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan unterliegt keiner Amtszeitbeschränkung.</p>
Amtszwang	<p>Artikel 61</p> <p>¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>
Wahlverfahren	<p>Artikel 62</p> <p>Für die Verfahren bei Wahlen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung gelten die Bestimmungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.</p>

D. Öffentlichkeit, Information, Protokoll

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	<p>Artikel 63</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
Gemeinderat und Kommissionen	<p>Artikel 64</p> <p>¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht</p>

öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Artikel 65

Information der Bevölkerung

¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Artikel 66

Auskünfte

¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Artikel 67

Vorschriften der Gemeinde

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

Artikel 68

Grundsatz

Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Artikel 69

Inhalt

¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmenden,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Artikel 70

Genehmigung des Versammlungsprotokolls

¹ Der Sekretär der Versammlung fasst das Protokoll innert 7 Tagen nach der Versammlung ab. Während den darauffolgenden 10 Tagen liegt das Protokoll in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf, und die Stimmberechtigten haben die Möglichkeit, innerhalb dieser Auflagefrist bei der Geschäftsprüfungskommission schriftliche Abänderungsanträge zu stellen.

² Die Geschäftsprüfungskommission prüft und genehmigt das Protokoll und entscheidet über die gestellten Abänderungsanträge bis zur nächsten Versammlung. An der nächsten Versammlung gibt das Gemeindepräsidium von der Protokollgenehmigung Kenntnis.

³ Die Protokolle der Versammlung sind öffentlich.

Artikel 71

Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Artikel 72

Grundsatz

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Artikel 73

Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage

Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Artikel 74

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Artikel 75

Überprüfung

Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Artikel 76

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen

² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

- a) Die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
- b) Die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

³ Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Überprüfung der Leistungserbringung

⁴ Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Artikel 77

Mitteleinsatz

Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und

- a) Definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,
- b) Weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus,
- c) Setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

Artikel 78

Führungsinstrumente

Der Gemeinderat kann die für die Leistungserbringung nach Artikel 76 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente einsetzen, wie namentlich

- a) Die Finanzbuchhaltung,
- b) Eine Kostenrechnung,
- c) Eine systematische Erfassung von Leistungsdaten,
- d) Bevölkerungsbefragungen,
- e) Ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen.

Artikel 79

Erfüllung durch Dritte

¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Artikel 80

Sorgfalts- und Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Artikel 81

Versprechen

Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten

- a) die Mitglieder des Gemeinderates,
- b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
- c) das Rechnungsprüfungsorgan
- d) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis
- e) sowie das Gemeindepersonal

das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Artikel 82

Disziplinarische Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates, des Rechnungsprüfungsorgans und der Geschäftsprüfungskommission.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Artikel 83

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Artikel 84

Ämter in anderen Institu-
tionen

¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

F.2 Rechtspflege

Artikel 85

Beschwerde

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 86

Anhang

Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Artikel 87

Übergangsbestimmungen

¹ Die Kommissionen werden erstmals auf die am 1. Januar 2021 beginnende Legislaturperiode nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2020. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Artikel 88

Teilrevision Personalreglement

¹ Anhang II des Organisationsreglements vom 18. Juni 2008 (öffentlich rechtlich Angestellte) wird als Anhang I des Personalreglements vom 18. Juni 2008 übernommen.

² Artikel 2 des Personalreglements vom 18. Juni 2008 wird wie folgt angepasst: Das Personal gemäss Anhang I dieses Reglements wird öffentlich-rechtlich angestellt.

Artikel 89

Teilrevision Reglement über die Abstimmungen und Wahlen

Artikel 30 des Reglements über die Abstimmungen und Wahlen wird mit folgendem Absatz ergänzt:

⁴ Wahlvorschläge für Mitglieder des Gemeinderates sind auch dann zulässig, wenn die vorgeschlagene Person wegen Amtszeitbeschränkung nicht mehr als Gemeinderat wählbar ist, jedoch für das Gemeindepräsidium kandidieren will. Wird die betroffene Person in den Gemeinderat gewählt, jedoch nicht als Gemeindepräsident, kann diese das Gemeinderatsamt nicht antreten. In diesem Fall kommen die Bestimmungen von Art. 46 ff des Reglements über die Abstimmungen und Wahlen zur Anwendung.

Artikel 90

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2020 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 18.06.2008, das Reglement über die Liegenschaftssteuer vom 21. November 2001 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 3. Dezember 2019 hat dieses Reglement mit 107 zu 0 Stimmen angenommen.

Der Präsident:



Der Geschäftsleiter:



Auflagezeugnis

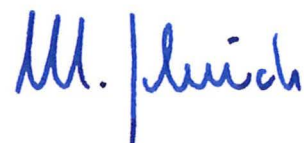
Der Geschäftsleiter hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2019 bis 3. Dezember 2019 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 31. Oktober 2019. bekannt.

Huttwil, 6. Januar 2020

Der Geschäftsleiter



Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung 21. Feb. 2020



H. Anhang I: Kommissionen

Baukommission

Mitgliederzahl	7
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Feueraufseher Ölfeuerungskontrolleur Wasserbaubeauftragter Die Über- und Unterordnung des Gemeindepersonals regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Bauwesen gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und des Baureglements• Aufsicht über die Liegenschaften und Anlagen der Gemeinde• Entsorgung• Wasserbau• Wasserversorgung• Der Gemeinderat kann der Baukommission weitere untergeordnete Aufgaben übertragen.
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen des vom Gemeinderat zugewiesenen Budgets.
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Besonderes	Die zuständigen Fachleute können zu den Sitzungen eingeladen werden.

Bildungskommission

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Die Über- und Unterordnung des Gemeindepersonals regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Gemäss den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen• Bezüglich Schülerinnen und Schülern<ul style="list-style-type: none">➤ die Erteilung von Verweisen➤ die Erhebung von Gefährdungsmeldungen➤ Anzeigen wegen Schulversäumnissen➤ temporäre Unterrichtsausschlüsse➤ den Ausschluss vom Besuch der 8. oder 9. Klasse als 10. Schuljahr➤ die vorzeitige Schulentlassung• Beaufsichtigung<ul style="list-style-type: none">➤ der Kindergärten➤ der Primarstufe➤ der Sekundarstufe I➤ der Tagesschulen➤ des Spezialunterrichts➤ Schulzahnpflege und schulärztlicher Dienst• Zuständig für die Belange der Musikschule und die Erwachsenenbildung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen• Der Gemeinderat kann der Bildungskommission weitere untergeordnete Aufgaben übertragen
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen des vom Gemeinderat zugewiesenen Budgets.
Unterschrift	Präsident und Sekretär

Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl	7
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit der Gemeinde Huttwil und der Anschlussgemeinden
Wahlorgan	--
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Fachausschuss Feuerwehr Feuerwehrkommandant
Zuständigkeiten	gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons und der GVB, insbesondere dem Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG, BSG 871.11), sowie den Bestimmungen des Feuerwehrreglements der Sitzgemeinde Huttwil. Die Feuerwehrkommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen: a) Verabschiedung des Budgets und Rechnung zu Handen des Gemeinderates b) Verwendung der Budgetkredite im Zuständigkeitsbereich c) Antrag an den Gemeinderat zur Festlegung des Prozentsatzes für die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt d) Verabschiedung des Investitionsbudgets im Feuerwehrbereich zuhanden des Gemeinderates e) Vorbereitung der Geschäfte im Feuerwehrbereich zuhanden des Gemeinderates, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen (z.B. Investitionskredite, Revisionen von Feuerwehrreglement und - Verordnung, usw.) f) Genehmigung des Jahresberichtes der Feuerwehr zuhanden des Gemeinderates g) Sicherstellung der Kommunikation unter den Gemeinden bezüglich dem Feuerwehrwesen h) Antragstellung an den Gemeinderat für die Erfüllung von freiwilligen Aufgaben durch die Feuerwehr i) Der Gemeinderat der Sitzgemeinde kann der Kommission weitere Zuständigkeiten im Bereich des Feuerwehrwesens übertragen
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen des vom Gemeinderat zugewiesenen Budgets.
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Besonderes	<ul style="list-style-type: none">• Die Mitglieder des Fachausschusses Feuerwehr werden als Fachleute (ohne Stimmrecht) zu den Sitzungen der Feuerwehrkommission eingeladen.• Die Kommission kann soweit erforderlich weitere Fachleute zu den Sitzungen einladen.• Der Sekretär muss nicht zwingend Mitglied der Feuerwehrkommission sein. Ist dies der Fall, hat er beratende Stimme mit Antragsrecht.

Fachausschuss Feuerwehr

Mitgliederzahl	13 -21
Mitglied von Amtes wegen	Kader Feuerwehr Region Huttwil gemäss Feuerwehrverordnung.
Wahlorgan	--
Übergeordnete Stelle	Feuerwehrkommission
Untergeordnete Stelle	--
Zuständigkeiten	Der Fachausschuss Feuerwehr hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen: a) Sicherstellung der Erfüllung der Feuerwehraufgaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons und der GVB, insbesondere dem Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz b) Genehmigung des Jahresberichtes der Feuerwehr zuhanden der Feuerwehrkommission c) Nachführung der Personalplanung und Festlegung des Mannschaftsbestandes d) Entscheid, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder die Ersatzabgabe zu entrichten haben e) Entscheid über den Ausschluss von ungeeigneten Feuerwehrpflichtigen vom aktiven Feuerwehrdienst f) Verfügung von Bussen gestützt auf die Feuerwehrverordnung g) Wahl der Funktionäre der Feuerwehr Huttwil mit Ausnahme des Kommandanten und des Vizekommandanten h) Erlass der Pflichtenhefte für die Funktionäre der Feuerwehr i) Genehmigung des Jahresprogramms j) Vorberatung der Beschlüsse zu Händen der Feuerwehrkommission k) weitere Aufgaben gemäss Feuerwehrreglement und -verordnung
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der von der Feuerwehrkommission zugewiesenen Budgets.
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Besonderes	--

Finanzkommission

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Die Über- und Unterordnung des Gemeindepersonals regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung.
Aufgaben	<p>gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, im Besonderen</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorberatung des Voranschlages und der Jahresrechnung zu Händen des Gemeinderates• Ausarbeitung und Durchführung der Finanzplanung• Beratung des Gemeinderates in Finanzfragen• Zwingende Stellungnahme zu Händen des Gemeinderates zu den Geschäften der Kieswerk Hüswil AG und der Industrielle Betriebe Huttwil AG• Versicherungswesen• Steuerwesen und amtliche Bewertung gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen• Der Gemeinderat kann der Finanzkommission weitere untergeordnete Aufgaben übertragen.
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen des vom Gemeinderat zugewiesenen Budgets.
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Besonderes	Die zuständigen Fachleute können zu den Sitzungen eingeladen werden.

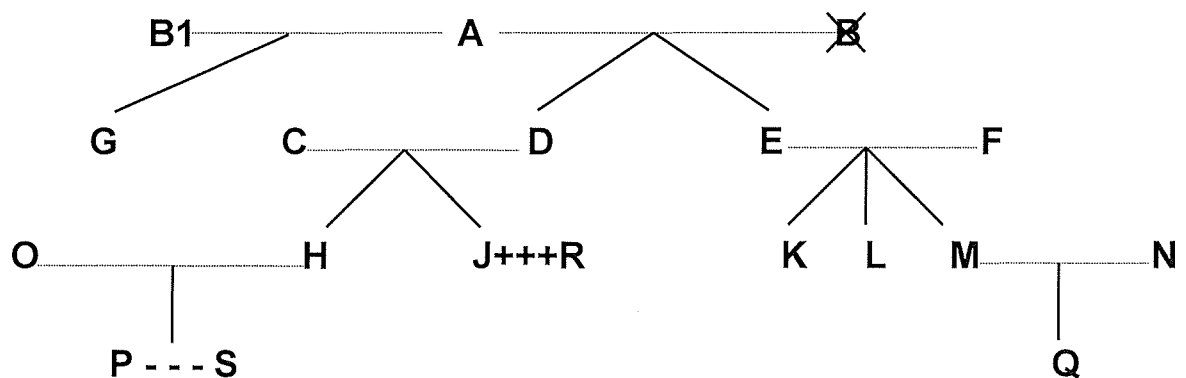
Kommission für öffentliche Sicherheit

Mitgliederzahl	7
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Die Über- und Unterordnung des Gemeindepersonals regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung <ul style="list-style-type: none">• Marktchef• Ortsquartiermeister• Fleischschauer• Pilzkontrolleur• Leiter Kriegsmobilmachung• Leiter der Stelle für wirtschaftliche Landesversorgung
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Ortspolizeiwesen• Marktwesen• Quartierwesen• Signalisations- und Verkehrswesen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde• Öffentliche Gesundheit (Wohnverhältnisse, Trinkwasser, Lebensmittel, etc.)• Bevölkerungsschutz• Der Gemeinderat kann der Kommission für öffentliche Sicherheit weitere untergeordnete Aufgaben übertragen.
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen des vom Gemeinderat zugewiesenen Budgets.
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Besonderes	Die zuständigen Fachleute können zu den Sitzungen eingeladen werden.

Präsidialkommission

Mitgliederzahl	9
Mitglied von Amtes wegen	Gemeindepräsident, Vizegemeindepräsident
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Die Über- und Unterordnung des Gemeindepersonals regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Strategische Fragen, Gemeindeentwicklung• Planung• Regionale Zusammenarbeit• Marketing• Tourismus
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen des vom Gemeinderat zugewiesenen Budgets.
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Besonderes	Fachleute können zu den Sitzungen eingeladen werden. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass nach Möglichkeit die Bürger- und die Herdgemeinde, Detailhandel und Gewerbe sowie die politischen Parteien angemessen vertreten sind.

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

-----	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern – Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.